

Der Stadtrat beschließt:

1. Das der Landeshauptstadt Dresden vorliegende notariell beurkundete Angebot der Gelsenwasser AG (UR.-Nr. Leg. Prot. 2003/810, 2003/195 des Notars Dr. Alexander Gutmans mit Amtssitz in Basel) auf Beteiligung als strategischer Partner an der Stadtentwässerung Dresden GmbH (im Folgenden auch „SEDD GmbH“) mit einem Anteil in Höhe von 49 % am Stammkapital dieser Gesellschaft ist nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden das wirtschaftlichste Angebot der im Rahmen des Vergabeverfahrens „(Teil-)Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden“ vergaberechtlich zu berücksichtigenden Angebote.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Juli 2003 (Beschluss-Nr.: V 3392-SR62-03) definierten Privatisierungsziele werden durch die strategische Partnerschaft mit der Gelsenwasser AG erreicht.
3. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt und ermächtigt, das Angebot der Gelsenwasser AG anzunehmen, sobald dies vergaberechtlich zulässig ist und insbesondere die dem Angebot zugrunde liegenden Verträge abzuschließen sowie die zum Wirksamwerden und zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Erklärungen, z. B. auch Zustimmungserklärungen in der Gesellschafterversammlung der SEDD GmbH, abzugeben und hierzu erforderliche Vereinbarungen abzuschließen. Dies gilt insbesondere für
 - a) den Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Gelsenwasser AG über eine Beteiligung an der SEDD GmbH,
 - b) den Konsortialvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Gelsenwasser AG. Dieser Vertrag regelt und beinhaltet u. a.
 - die gemeinsamen unternehmerischen Grundprinzipien und Ziele in Bezug auf die SEDD GmbH,
 - das Konzept zur Standort- und Unternehmenssicherung,
 - das Konzept zur Sicherung der Arbeitsplätze,
 - Vereinbarungen zum „Arbeitskreis kommunaler Infrastruktur“,
 - die Ausübung der Gesellschafterrechte und Gesellschaftervereinbarungen (insbesondere Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SEDD GmbH, Rechte der Gesellschafter in Bezug auf die Bestellung von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern, Vereinbarungen für den Fall, dass der strategische Partner den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil an ein ihm verbundenes Unternehmen veräußern will und für den Fall, dass die Landeshauptstadt Dresden weitere Geschäftsanteile verkaufen will, Andienungsrecht zu Gunsten der Landeshauptstadt Dresden etc.),
 - den Fortbestand des Eigenbetriebs etc.
 - c) die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SEDD GmbH,
 - d) den Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der SEDD GmbH, der Gegenstand des Angebots der Gelsenwasser AG ist, einschließlich des Abschlusses der in diesem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen, insbesondere der Forfaitierungsvereinbarungen (z. B.

Einredeverichtsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden sowie Rahmenforderungskaufvertrag und Forderungskaufvertrag mit der SEDD GmbH) aufgrund derer die SEDD GmbH kommunalkreditähnliche Refinanzierungskonditionen erhalten soll),

- e) den Personalüberleitungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden, der SEDD GmbH sowie dem Gesamtpersonalrat/Personalrat des Eigenbetriebes.
4. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt und ermächtigt, den folgenden weiteren Angeboten der Gelsenwasser AG, die im Angebot vom 28. November 2003 (§ 2 des Konsortialvertrages) enthalten sind, nach Abstimmung mit der Geschäftsführung der SEDD GmbH und vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden zuzustimmen:
- a) Gelsenwasser AG und die Stadtentwässerung Dresden GmbH werden sich an einer mehrheitlich von Gelsenwasser AG gehaltenen gemeinsamen Tochtergesellschaft („Entwicklungsgesellschaft“) beteiligen (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b) des Konsortialvertrages),
 - b) Zustimmung zur Einlage der von Gelsenwasser AG gehaltenen 46 %-Beteiligung an der PWiK Glogów zum Buchwert von rd. 7,8 Mio. € in die Entwicklungsgesellschaft im Wege einer sonstigen Zuzahlung in das Eigenkapital der Stadtentwässerung Dresden GmbH gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder Verwirklichung einer wirtschaftlich gleichwertigen Alternative (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b) des Konsortialvertrages),
 - c) Erwerb des Vermögens der Trink- und Abwasser GmbH Schönfeld-Weißig durch die SEDD GmbH (vgl. § 2 Abs. 6 des Konsortialvertrages).
5. Im Hinblick auf etwaige vergaberechtliche Klagen gegen die Durchführung des Vergabeverfahrens zur (Teil-)Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden wird der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden beauftragt und ermächtigt, die zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Landeshauptstadt Dresden erforderlichen Erklärungen abzugeben und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
6. Im Hinblick auf das kommunalrechtliche Genehmigungsverfahren der (Teil-)Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden wird der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden beauftragt und ermächtigt, die zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Landeshauptstadt Dresden erforderlichen Erklärungen abzugeben und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet insbesondere die Ermächtigung des Oberbürgermeisters, etwaigen bestandskräftigen Auflagen des Regierungspräsidiums Dresden, z. B. im Hinblick auf die US-Leasing Transaktion der Landeshauptstadt Dresden, zu entsprechen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.04.2004 ein Konzept zur besseren Steuerung der städtischen Interessen in den Unternehmen der Ver- und Entsorgung vorzulegen.

Darin sollen sowohl die strategischen Ziele der Unternehmen aus Sicht der Stadt definiert werden als auch die Instrumente der Umsetzung. Besonders sind dabei die Anteilsverkäufe an der Stadtentwässerung Dresden GmbH und der Stadtreinigung Dresden GmbH sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Unternehmen untereinander zu beachten.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes sind die Technische Werke Dresden GmbH einzubeziehen.

- 34 **Beschluss Nr. A0699-SR69-03**
Folgewirkungen des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke

Einreicher: BündnisGrüne/Freie Wähler

- 35 **Beschluss Nr. A0732**
Prüfung der abgabenrechtlichen Wirkung der Veräußerung von Anteilen der Stadtreinigung
Dresden und der Stadtentwässerung Dresden

Einreicher: PDS
vom Einreicher zurückgezogen

- 36 **Beschluss Nr. A0739-SR69-03**
Unterrichtung des Stadtrates entspr. § 98 (1) SächsGemO

Einreicher: CDU

Nicht öffentlich

- 37 **Beschluss Nr. V3578-SR69-03**
Beförderung von Beamten

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung

- 38 **Beschluss Nr. V3617-SR69-03**
Bestellung des Gründungsgeschäftsführers für die Cultus gGmbH der Landeshauptstadt
Dresden

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Soziales

- 39 **Beschluss Nr. V3721**
Beförderung von Beamten

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung
zurückgezogen

Öffentlich

Einleitung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- 2 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte
- 3 **Beschluss Nr. V3720-SR69-03**
Teilprivatisierung der Stadtentwässerung Dresden GmbH

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Wirtschaft

Der Stadtrat beschließt:

1. Das der Landeshauptstadt Dresden vorliegende notariell beurkundete Angebot der Gelsenwasser AG (UR.-Nr. Leg. Prot. 2003/810, 2003/195 des Notars Dr. Alexander Gutmans mit Amtssitz in Basel) auf Beteiligung als strategischer Partner an der Stadtentwässerung Dresden GmbH (im Folgenden auch „SEDD GmbH“) mit einem Anteil in Höhe von 49 % am Stammkapital dieser Gesellschaft ist nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden das wirtschaftlichste Angebot der im Rahmen des Vergabeverfahrens „(Teil-)Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden“ vergaberechtlich zu berücksichtigenden Angebote.

2. Die mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Juli 2003 (Beschluss-Nr.: V 3392-SR62-03) definierten Privatisierungsziele werden durch die strategische Partnerschaft mit der Gelsenwasser AG erreicht.
3. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt und ermächtigt, das Angebot der Gelsenwasser AG anzunehmen, sobald dies vergaberechtlich zulässig ist und insbesondere die dem Angebot zugrunde liegenden Verträge abzuschließen sowie die zum Wirksamwerden und zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Erklärungen, z. B. auch Zustimmungserklärungen in der Gesellschafterversammlung der SEDD GmbH, abzugeben und hierzu erforderliche Vereinbarungen abzuschließen. Dies gilt insbesondere für
 - a) den Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Gelsenwasser AG über eine Beteiligung an der SEDD GmbH,
 - b) den Konsortialvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Gelsenwasser AG. Dieser Vertrag regelt und beinhaltet u. a.
 - die gemeinsamen unternehmerischen Grundprinzipien und Ziele in Bezug auf die SEDD GmbH,
 - das Konzept zur Standort- und Unternehmenssicherung,
 - das Konzept zur Sicherung der Arbeitsplätze,
 - Vereinbarungen zum „Arbeitskreis kommunaler Infrastruktur“,
 - die Ausübung der Gesellschafterrechte und Gesellschaftervereinbarungen (insbesondere Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SEDD GmbH, Rechte der Gesellschafter in Bezug auf die Bestellung von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern, Vereinbarungen für den Fall, dass der strategische Partner den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil an ein ihm verbundenes Unternehmen veräußern will und für den Fall, dass die Landeshauptstadt Dresden weitere Geschäftsanteile verkaufen will, Andienungsrecht zu Gunsten der Landeshauptstadt Dresden etc.),
 - den Fortbestand des Eigenbetriebs etc.
 - c) die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SEDD GmbH,
 - d) den Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der SEDD GmbH, der Gegenstand des Angebots der Gelsenwasser AG ist, einschließlich des Abschlusses der in diesem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen, insbesondere der Forfaitierungsvereinbarungen (z. B. Einredeverzichtvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden sowie Rahmenforderungskaufvertrag und Forderungskaufvertrag mit der SEDD GmbH) aufgrund derer die SEDD GmbH kommunalkreditähnliche Refinanzierungskonditionen erhalten soll),
 - e) den Personalüberleitungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden, der SEDD GmbH sowie dem Gesamtpersonalrat/Personalrat des Eigenbetriebes.
4. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt und ermächtigt, den folgenden weiteren Angeboten der Gelsenwasser AG, die im Angebot vom 28. November 2003 (§ 2 des Konsortialvertrages) enthalten sind, nach Abstimmung mit der Geschäftsführung der SEDD GmbH und vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden zuzustimmen:
 - a) Gelsenwasser AG und die Stadtentwässerung Dresden GmbH werden sich an einer mehrheitlich von Gelsenwasser AG gehaltenen gemeinsamen Tochtergesellschaft („Entwicklungsgesellschaft“) beteiligen (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b) des Konsortialvertrages),
 - b) Zustimmung zur Einlage der von Gelsenwasser AG gehaltenen 46 %-Beteiligung an der PWiK Glogów zum Buchwert von rd. 7,8 Mio. € in die Entwicklungsgesellschaft im Wege einer sonstigen Zuzahlung in das Eigenkapital der Stadtentwässerung Dresden GmbH gemäß § 272

Abs. 2 Nr. 4 HGB oder Verwirklichung einer wirtschaftlich gleichwertigen Alternative (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b) des Konsortialvertrages),

- c) Erwerb des Vermögens der Trink- und Abwasser GmbH Schönfeld-Weißig durch die SEDD GmbH (vgl. § 2 Abs. 6 des Konsortialvertrages).
5. Im Hinblick auf etwaige vergaberechtliche Klagen gegen die Durchführung des Vergabeverfahrens zur (Teil-)Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden wird der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden beauftragt und ermächtigt, die zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Landeshauptstadt Dresden erforderlichen Erklärungen abzugeben und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
6. Im Hinblick auf das kommunalrechtliche Genehmigungsverfahren der (Teil-)Privatisierung der Stadtentwässerung Dresden wird der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden beauftragt und ermächtigt, die zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Landeshauptstadt Dresden erforderlichen Erklärungen abzugeben und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet insbesondere die Ermächtigung des Oberbürgermeisters, etwaigen bestandskräftigen Auflagen des Regierungspräsidiums Dresden, z. B. im Hinblick auf die US-Leasing Transaktion der Landeshauptstadt Dresden, zu entsprechen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.04.2004 ein Konzept zur besseren Steuerung der städtischen Interessen in den Unternehmen der Ver- und Entsorgung vorzulegen.

Darin sollen sowohl die strategischen Ziele der Unternehmen aus Sicht der Stadt definiert werden als auch die Instrumente der Umsetzung. Besonders sind dabei die Anteilsverkäufe an der Stadtentwässerung Dresden GmbH und der Stadtreinigung Dresden GmbH sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Unternehmen untereinander zu beachten.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes sind die Technische Werke Dresden GmbH einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis

angenommen

54 JA

10 NEIN

6 Enthaltungen

4

Beschluss Nr. V3700-SR69-03

Neubau des Eissport- und Ballspielzentrums im Sportpark Ostragehege

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung

1. Der Stadtrat beschließt, den 1. Preisträger im durchgeführten VOF-Verfahren mit der Planung zum Neubau in der Variante 2 b eines Eissport- und Ballspielzentrums zu beauftragen.
2. Die Basis soll der Siegerentwurf bilden, der inhaltlich auf Funktionalität, Ausstattung und Kostenlimit in Abhängigkeit vorhandener Förder- oder Drittmittel zu optimieren ist. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Honorarverträge und damit das VOF-Verfahren formgerecht abzuschließen. Bei der Planung ist die Minimierung der Betriebskosten anzustreben.
3. Die Entwurfsplanung ist dem Stadtrat vorzulegen.
4. Der Sportstätten- und Bäderbetrieb oder eine der städtischen Tochtergesellschaften (WOBA, o. a.) im Rahmen eines Inhousegeschäfts wird mit dem Bau des Eissport- und Ballspielzentrums beauftragt.
Für die Betreuung ist ein geeignetes Konzept vorzulegen.
5. Der endgültige Baubeschluss ist abhängig von den abschließenden Finanzausgaben, wobei die Investitionskosten auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu begrenzen sind. Ein zusätzlicher Betriebskostenzuschuss wird nicht geleistet.